

**Satzung
der Universität Rostock
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 25. Mai 2011

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011 vom 27. Mai 2011

Änderungen:

-

1. §§ 4, 5 und 6 geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2012)
2. §§ 4 und 5 geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 43/2020)

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Akademische Senat der Universität Rostock auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 81 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

**§ 2
Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer im Studium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums als Studierende/Studierender an der Universität Rostock immatrikuliert ist.

**§ 3
Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

**§ 4
Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Rostock die neu zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Rostock berechtigt,
5. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie gegebenenfalls weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
6. gegebenenfalls Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. gegebenenfalls Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Für die form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen (§ 4 Absatz 3) wird ein dezentrales Vorauswahlverfahren durchgeführt. Dazu treffen die Fakultätsräte für die Bewerbungen der Stipendienbewerberinnen/Stipendienbewerber für die der jeweiligen Fakultät zugeordneten Studiengänge jeweils eine Reihungsentscheidung anhand der jeweils einschlägigen Auswahlkriterien nach Absatz 6 Satz 1. Die Fakultätsräte können die Vorauswahlentscheidung an einen Vorauswahlausschuss der Fakultät delegieren, über dessen Zusammensetzung die Fakultätsräte entscheiden und an denen Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht vertreten sein sollen. Der Stipendienauswahlausschuss wählt unter Berücksichtigung der an den Fakultäten vorgenommenen Vorauswahl die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Auch Bewerbungen von Studienanfängerinnen/Studienanfängern sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Stipendenauswahlausschuss kann vor der Auswahlentscheidung gemäß Absatz 1 unter vorrangiger Berücksichtigung der Widmungen der privaten Mittelgeber eine Kontingentierung der verfügbaren Stipendien und die Zuweisung bestimmter Kontingente an die Fakultäten mit dem Ziel einer möglichst gerechten Verteilung der Stipendien auf die Fakultäten beschließen. In diesem Fall erfolgt die Reihung und die Festlegung der Nachrückerinnen/Nachrücker jeweils bezogen auf die festgelegten Kontingente. Wird von der Möglichkeit der Kontingentierung Gebrauch gemacht, kann der Stipendenauswahlausschuss von den festgelegten Kontingenten abweichen, wenn einem Kontingent keine ausreichende Zahl ausreichend qualifizierter Bewerberinnen/Bewerber zugeordnet werden kann.

(3) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation oder eine von ihr/ihm bestellte Person als Vorsitzende/Vorsitzender und
2. die Dekaninnen/Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person.

Sofern Personen, die nach dieser Satzung kraft Amtes dem Stipendenauswahlausschuss angehören würden, gleichzeitig die Rolle eines privaten Mittelgebers einnehmen, ist die Mitgliedschaft im Stipendenauswahlausschuss für diese Personen ausgeschlossen; sie können aber entsprechend Absatz 4 Nummer 2 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stipendenauswahlausschusses teilnehmen. An ihrer Stelle ist im Falle der Nummer 1 durch den Rektor, im Falle Nummer 2 durch den Fakultätsrat ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für den Stipendenauswahlausschuss zu benennen.

(4) Die folgenden weiteren Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Prorektorin/des Prorektors für Studium, Lehre und Evaluation durch den Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 55 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes
2. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter der privaten Mittelgeber.

Zwei weitere Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden aus der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr vom StuRa gewählt.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(5) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen/Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Rostock berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Zur Feststellung, ob von einer Bewerberin/einem Bewerber hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf zu erwarten sind, sollen bei der Gesamtreihung der Bewerberinnen/Bewerber neben den oben genannten Leistungskriterien zusätzlich berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Die oben unter Ziffer 1 bis 3 genannten Kriterien sind gleichrangig.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin/der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten einer/eines Lehrenden, bei der/dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen.

(5) Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 4 wird über die Verlängerung der Bewilligung durch den Stipendenauswahlausschuss von Amts wegen entschieden. Er hat dabei die Kriterien des § 5 Absatz 6 und den Fortschritt der Stipendiatinnen/Stipendiaten in Bezug auf das Studienziel zu berücksichtigen. Die Verlängerung bestehender Stipendien hat, unter der Voraussetzung des Fortbestandes aller Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung, Vorrang gegenüber der Vergabe neuer Stipendien gemäß § 4 Absatz 1.

(6) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Stehen private und öffentliche Stipendienmittel nicht in ausreichendem Maße oder nicht mit der erforderlichen Widmung zur Verfügung, um alle Bewilligungen in den Fällen zu verlängern, in denen die Stipendiatinnen/Stipendiaten die persönlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Bewilligung erfüllen, so bildet der Stipendenauswahlausschuss eine Rangfolge unter den für eine Verlängerung der Bewilligung in Betracht kommenden Stipendiatinnen/Stipendiaten und entscheidet entsprechend, unter Berücksichtigung der Widmungen, über die Verlängerung. Der Wunsch eines privaten Mittelgebers, bisher mit seinen Stipendienmitteln geförderte Stipendiatinnen/Stipendiaten weiter zu fördern, soll dabei berücksichtigt werden.

(7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Universität Rostock immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Rostock. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, insoweit abweichend von Absatz 7 und § 7 Absatz 2, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin/des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin/des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberin/der Bewerber hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat der Hochschule die für die Erfüllung ihrer/seiner Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Universität Rostock fördert den Kontakt der Stipendiatinnen/Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Absatz 2).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. April 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Mai 2011.

Rostock, 25. Mai 2011

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck